Telefon: 089/233 - 44802

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I –
Sicherheit und Ordnung,
Prävention (KVR-I)
Abteilung 3
Kommunale Verkehrsüberwachung
und Kommunaler Außendienst

Verkehrssicherheit nachhaltig stärken: Technische und personelle Ressourcen der Kommunalen Verkehrsüberwachung bedarfsgerecht aufbauen

Umsetzung des Eckdatenbeschlusses 2027 (KVR-004, KVR-005, KVR-006, SKA-004)

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01196

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 24.11.2026 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Aus den Stadtratsbeschlüssen Nr. 20-26 / V 10285 „Strategische Weiterentwicklung der Kommunalen Verkehrsüberwachung (KVÜ)“ und Nr. 20-26 / V 17996 „Grundsatzbeschluss über die Veränderung der Zuständigkeit der Verkehrsüberwachung in den Parklizenzgebieten“ sind neue Aufgaben für die Kommunale Verkehrsüberwachung erwachsen. So soll die Kommunale Verkehrsüberwachung künftig auch die Einhaltung von Tempo 50 kontrollieren. Beim Parkraummanagement übernimmt die KVÜ bis 2030 die Überwachung und Sanktionierung in allen bestehenden und künftigen Lizenzgebieten. Zugleich überträgt der Freistaat die Befugnis zur Durchführung eigenständiger Abschleppveranlassungen auf die kreisfreien Städte, damit auch die Verkehrsüberwachung der LHM. Bis strategische Fortschritte in der Digitalisierung der Verkehrsüberwachung implementiert sind, bedarf es daher mittelfristig einer Verbesserung der Personal- und Besetzungssituation in der Verkehrsüberwachung. Die Verkehrssicherheit soll durch diese Überbrückung gewährleistet und gestärkt werden und die Weichen für die absehbare Digitalisierung der Verkehrsüberwachung ausgerichtet werden.
Inhalt	Auf Grundlage der Beschlussfassung Nr. 20-26 / V 10285 „Strategische Weiterentwicklung der Kommunalen Verkehrsüberwachung (KVÜ)“ wurden zwei semistationäre Messanhänger beschafft. Seitdem kam es mehrfach zu mutwilligen Beschädigungen der Anhänger. Um künftig in diesen Fällen Täter*innen ausfindig machen und ggf. in Regress nehmen zu können bzw. mindestens von entsprechenden Beschädigungen abzuhalten, sollen die Messanhänger mit Videoüberwachungstechnik ausgestattet werden. Zusätzlich soll, um Kontrollen in den Nacht- und Wochenendzeiten weiter auszubauen, ein weiterer Messanhänger beschafft werden.

	Hinsichtlich des Parkraumanagements wurde die KVÜ durch den Stadtrat beauftragt (Nr. 20-26 / V 17996 „Grundsatzbeschluss über die Veränderung der Zuständigkeit der Verkehrsüberwachung in den Parklizenzgebieten“), mit dem Polizeipräsidium München bis einschließlich 2030 einen Übergang aller noch durch die Polizei überwachten Parklizenzgebiete auf die KVÜ zu vereinbaren. Die im Vortrag dargestellten personellen Ressourcen werden zur Sicherstellung der Wirksamkeit der Verkehrsüberwachung benötigt, bis digitale Instrumente zur Optimierung des Ressourceneinsatzes zur Verfügung stehen.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	Die Kosten dieser Maßnahme betragen 1.279.863 € im Jahr 2027, 1.763.866 € im Jahr 2028, 1.036.127 € im Jahr 2029 und 102.943 € im Jahr 2030. Die Erlöse dieser Maßnahme betragen jeweils 2.608.760 € in den Jahren 2027 und 2028 und 521.360 € im Jahr 2029.
Klimaprüfung	ja, teilweise klimarelevant Eine Einbindung des RKU ist nicht erforderlich.
Entscheidungsvorschlag	Die Kommunale Verkehrsüberwachung wird personell und technisch durch Ausweitung und einmalige Investitionen in die Lage versetzt, neue bzw. zusätzliche Aufgaben in der Überwachung des fließenden und ruhenden Verkehrs so ausüben zu können, dass der damit verbundene Zweck für die Verkehrssicherheit auch zum Tragen kommen kann. Zur konsequenten Durchsetzung daraus resultierender Sanktionierungen von Verkehrsverstößen sowie zur Vereinnahmung damit verbundenen Bußgelder wird auch die personelle Ausstattung der Bußgeldstelle und der Stadtkasse dieser Aufgabenmehrung angepasst. Der Stadtrat stimmt der befristeten Einrichtung und Besetzung von 9,36 VZÄ (7,36 VZÄ KVR, 2 VZÄ SKA) zur Ausdehnung der Geschwindigkeitsüberwachung sowie der Einrichtung und Besetzung von 12 VZÄ (10 VZÄ KVR, 2 VZÄ SKA) aufgrund der Ausweitung der Zuständigkeit der Kommunalen Verkehrsüberwachung für die Aufrechterhaltung des Parkraummanagements in den Parklizenzgebieten zu.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Verkehrsüberwachung, Geschwindigkeitsüberwachung, Parklizenzgebiete
Ortsangabe	Stadtgebiet München

Telefon: 089/233 - 44802

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I –
Sicherheit und Ordnung,
Prävention (KVR-I)
Abteilung 3
Kommunale Verkehrsüberwachung
und Kommunaler Außendienst

Verkehrssicherheit nachhaltig stärken: Technische und personelle Ressourcen der Kommunalen Verkehrsüberwachung bedarfsgerecht aufbauen

Umsetzung des Eckdatenbeschlusses 2027 (KVR-004, KVR-005, KVR-006, SKA-004)

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01196

Anlagen:
Anlage 1 (A1): Stellungnahme Personal- und Organisationsreferat
Anlage 2 (A2): Stellungnahme Stadtkämmerei

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 24.11.2026 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag der Referentin 3
1. Ausgangslage 3
2. Personelle und technische Nachsteuerung zur nachhaltigen Einsatzfähigkeit in der Verkehrsüberwachung 3
3. Ziele der nachhaltigen Verkehrsüberwachung 7
4. Entscheidungsvorschlag 10
5. Änderungen bei Leistungserbringung und Wirkung 11
6. Stellenbedarf 12
6.1. Personalbedarf 12
6.1.1. Neue Stellen 15
6.2. Büroraumbedarf 16
6.2.1. Kreisverwaltungsreferat 16
6.2.2. Stadtkämmerei 16
7. Unterstützung durch Digitalisierung 16
8. Darstellung der Aufwendungen und der Finanzierung 18
8.1. Laufende Verwaltungstätigkeit 19
8.2. Investitionstätigkeit 21
8.3. Finanzierung und Umsetzung im Haushalt 22
8.4. Anpassungen im Mehrjahresinvestitionsprogramm 22
9. Klimaprüfung 23

10. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten 23
10.1.Personal- und Organisationsreferat 23
10.2.Stadtkämmerei 24
10.3.Kommunalreferat 24
10.4.Mobilitätsreferat 24
11.Anhörung Bezirksausschuss /Bezirksausschüsse 24
12.Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates 24
II. Antrag der Referentin 25
III. Beschluss

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

Im Bereich der Verkehrsüberwachung bestehen sowohl zum fließenden wie auch ruhenden Verkehr parallele Zuständigkeiten der Polizei und der Kommune. In München wurden dazu Vereinbarungen zwischen dem Polizeipräsidium und dem Kreisverwaltungsreferat getroffen.

Demnach überwacht die Kommunale Verkehrsüberwachung (KVÜ) grundsätzlich Tempo-30-Zonen und -Strecken mit einspuriger Verkehrslenkung. Tempo 50 und mehrspurige Straßenzüge wurden bisher grundsätzlich durch die Polizei kontrolliert.

Durch das Bayerische Ministerium des Innern, für Sport und Integration ist die Zustimmung angekündigt, den sachlichen Zuständigkeitsbereich der KVÜ auf Tempo 50 zu erweitern. Sowohl durch die fortwährende Ausweitung von Anordnungen von Tempo 30 aus Verkehrssicherheits-, Lärmschutz- oder Immissionsschutzgründen als auch zusätzliche Kompetenzen zur Überwachung von Tempo 50 wird die Geschwindigkeitsüberwachung für die Kommunale Verkehrsüberwachung einen größeren Tätigkeitsumfang als bisher einnehmen und damit auch der Beitrag des KVR zur Verkehrssicherheit im Stadtgebiet sowie zum Klima-, Umwelt- und Lärmschutz.

Im ruhenden Verkehr wird die Überwachung des Parkraummanagements bis 2030 in allen eingerichteten Lizenzgebieten durch die Kommunale Verkehrsüberwachung übernommen werden. Die Polizei zieht sich bis dahin aus den 14 noch von ihr überwachten innerstädtischen Lizenzgebieten zurück und verantwortet dann die Überwachung von Parkverstößen in den nicht parkraumbewirtschafteten Bereichen. Mit Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) wird durch den Freistaat zudem die Zuständigkeit für das Abschleppen von Fahrzeugen in kreisfreien Städten auf die kommunalen Überwachungskräfte übertragen. Sowohl im örtlichen Umgriff als auch hinsichtlich der Befugnisse nimmt der Wirkungskreis der Kommunalen Verkehrsüberwachung damit zu.

Für die jeweils von der Polizei abgrenzten Verantwortungsbereiche Tempo 30 / Tempo 50, Parkraummanagement und Abschleppungen werden daher künftig höhere Anforderungen an die KVÜ gestellt. Diesen kann sie dauerhaft nur durch strategische Weichenstellungen in den Bereichen Personal und Technik ausreichend begegnen.

2. Personelle und technische Nachsteuerung zur nachhaltigen Einsatzfähigkeit in der Verkehrsüberwachung

2.1 Digitalisierungs- und Personalstrategie der Kommunalen Verkehrsüberwachung

In dieser Beschlussvorlage dargestellte technische und personelle Bedarfe in der Verkehrsüberwachung sind erforderlich, um mittelfristig insbesondere das Parkraummanagement durch ausreichend Kontrollpersonal aufrechtzuerhalten. Gleichzeitig verfolgt das Kreisverwaltungsreferat strategische Maßnahmen, um die darin liegenden personalintensiven Aufgaben künftig so weit wie rechtlich möglich zu digitalisieren.

2.1.1 Strategische Digitalisierung – 2030 ff.

An erster Stelle ist hier der Einsatz von **Scancars** zu nennen, der durch Gesetzesänderung auf Bundesebene in diesem Jahr nun grundsätzlich möglich ist. Innerhalb der Landeshauptstadt München wurden mit allen notwendigen Fachreferaten – vom Mobilitätsreferat, Kreisverwaltungsreferat, Baureferat, Kommunalreferat bis zum IT-Referat – bereits die notwendigen Schritte identifiziert. Sie reichen von einer Kartierung des Verkehrsnetzes, über die Erneuerung bzw. Nachrüstung von Parkausweisautomaten, datenschutzrechtlichen Leitlinien bis hin zum Aufbau der dazugehörigen IT-Infrastruktur und der Beschaffung geeigneter Fahrzeuge. Bis zum ausgereiften Einsatz von Scancars im Stadtgebiet sind daher Vorarbeiten und Investitionen durch die Landeshauptstadt notwendig, die sich auf einen Zeitraum von ***mindestens*** **fünf Jahren** erstrecken.

Auch **bedarfsgerechte Fachverfahren**, die im Bereich der Geschwindigkeitsüberwachung eine effiziente Einsatzplanung von Messtechnik und -personal durch datenbasierte Steuerung sowie in der Bußgeldstelle eine digitale und verbesserte Abarbeitung von Verwarn- und Bußgeldverfahren erst ermöglichen, stehen dem Kreisverwaltungsreferat **nicht vor 2029** zur Verfügung. Die entsprechenden Vergabeverfahren wurden durch die Kommunale Verkehrsüberwachung und die Bußgeldstelle bereits angeschoben und durch das IT-Referat mit dem dargestellten Zeithorizont als Vorhaben gestartet.

2.1.2 Mittelfristiger Personalbedarf – „Überbrückungsfahrplan“ – bis 2030

Bis digitale Prozesse durch Scancars und moderne Fachverfahren daher wirksam werden können, ist der **Aufbau und die Besetzung zusätzlicher Stellen** beim Kreisverwaltungsreferat für die Verkehrsüberwachung **unverzichtbar**.
Der erforderliche **Aufbau** zusätzlicher Stellen ergibt sich dabei aus der Übernahme der bislang von der Polizei überwachten 13 Lizenzgebiete, die von 2027 bis 2030 sukzessive auf das KVR übergehen werden. Die Polizei hatte diese Gebiete zunächst mit nominal 50 VZÄ überwacht, davon aber nur 35 Stellen tatsächlich besetzt.

Die in der Beschlussvorlage dargestellten Stellenzuschaltungen müssen zwingend mit externen **Einstellungsmöglichkeiten** für die KVÜ Hand in Hand gehen, um auch zusätzliches Personal gewinnen zu können.
Der bisherige - haushaltsbedingte - Verzicht des Kreisverwaltungsreferats, für die zuletzt eingeführten fünf Parklizenzgebiete entsprechende Stellenzuschaltungen in Höhe von 15 VZÄ für die Verkehrsüberwachung zu beantragen, hat bereits jetzt zur Folge, dass der Überwachungsdruck in der Breite unzureichend ist.
Die parallele Besetzung freier Stellen in der Verkehrsüberwachung ist dabei umso dringlicher, als bis 2030 allein rund 30 Verkehrsüberwacher*innen aufgrund Renteneintritt nicht mehr zur Verfügung stehen, was ohne Kompensation durch Nachbesetzung noch drastischere Lücken bei der Überwachung der Lizenzgebiete zur Folge hätte.

Der **Verzicht auf Zuschaltung und Besetzung zusätzlicher Stellen** zu diesem Zeitpunkt würde sich daher **abträglich auf die Wirksamkeit der Verkehrsüberwachung und die Ziele des Parkraummanagements sowie erheblich auf die Einnahmesituation auswirken**.

So lange die beschriebenen technischen Optionen (Ziffer 2.1.1) nicht angewandt werden können, kann die Verkehrsüberwachung nur funktionieren, wenn ausreichend Personal zur Verfügung steht, um den Überwachungsdruck aufrechtzuerhalten, der dazu führt, dass Park- und Geschwindigkeitsverstöße verhindert oder zumindest sanktioniert werden und der Anreiz aufrechterhalten werden kann, ordnungsgemäß bzw. legitimiert zu parken.
Ohne die hierzu durch Mitarbeiter*innen der KVÜ durchgeführten Kontrollen **nimmt die Zahl der Verkehrsverstöße zu**, gleichzeitig **sinken die Einnahmen** aus Verwarnungen und dem Erwerb von Parkscheinen und -ausweisen.

Die Befristung einzelner Stellen, die jetzt zur Überwachung der zusätzlich übernommenen Lizenzgebiete beantragt wurden, ist daher in diesem Gesamtzusammenhang inkonsistent, da ihr aufgezeigter Bedarf mittelfristig gegeben ist, bis digitalisierte Prozesse in der Verkehrsüberwachung implementiert sind. Mit der konkreteren Absehbarkeit der Digitalisierung kann dann über die in der KVÜ nicht unerhebliche Fluktuation der angemessene und erforderliche Personalbedarf ausreichend gesteuert werden.

2.1.3 Controlling des Personalansatzes der Kommunalen Verkehrsüberwachung – ab 2030

Der konkrete Personalbedarf wird gewiss zurückgehen, wenn Ressourcen zur digitalen Parkraumüberwachung einsatzbereit sind. Das Kreisverwaltungsreferat will dieser Entwicklung transparent Rechnung tragen. Auf seinen Vorschlag soll daher mit der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat ein **langfristig angelegtes Controlling** aufgesetzt werden. Dieses soll aufzeigen, wie die künftige, durch Scancars optimierte Kontrollpraxis zu dauerhaften Aufgabenänderungen führt und in welchem Umfang hierdurch im Rahmen der Fluktuation freiwerdende Stellen in der bisherigen Form nicht nachbesetzt werden sollen.

Eine **nachhaltige und schlüssige Evaluation** des Personalbedarfs der Kommunalen Verkehrsüberwachung kann daher plausibel und wirksam erst erfolgen, wenn die aufgezeigten Maßnahmen in der Umsetzung sind, die projektseitig hier bestehenden Zeithorizonte reichen bis ins Jahr **2030**. Dann soll auch die Übernahme der Lizenzgebiete von der Polizei abgeschlossen werden. Das Kreisverwaltungsreferat sieht hierin einen geeigneten Zeitpunkt, die Auswirkungen der dargestellten Maßnahmen im Rahmen eines Controllings mit Stadtkämmerei und Personal- und Organisationsreferat zu überprüfen. Vor dem Hintergrund der dann vollständigen Überwachung der bisher polizeilich kontrollierten Lizenzgebiete, ersten Pilotierungen zum Scancarseinsatz sowie nach Implementierung neuer Fachverfahren zur Einsatzplanung bei der Geschwindigkeitsüberwachung und zur Verfahrensbearbeitung in der Bußgeldstelle sind **ab ca. 2030 fundamentale Weichenstellungen** für die zukünftige Aufgabenerfüllung und Digitalisierung in der Verkehrsüberwachung erreicht.

2.2 Stärkung der Überwachung des Parkraummanagements

Wie in der Beschlussfassung Nr. 20-26 / V 17996 „Grundsatzbeschluss über die Veränderung der Zuständigkeit der Verkehrsüberwachung in den Parklizenzgebieten“ dargestellt, ist die Personalsituation der KVÜ unzureichend, um das Parkraummanagement durch flächendeckende Kontrollen auch konsequent zu vollziehen.

Bis auf 14 Lizenzgebiete, die derzeit noch von der Polizei überwacht werden, liegt in allen anderen aktuell 62 Parklizenzgebieten die Verantwortung für die Kontrollen und Ahndung von Parkverstößen bereits bei der Kommunalen Verkehrsüberwachung. Mit zusätzlicher Ausweitung weiterer Lizenzgebiete, wie konkret anstehend zum Scharfreiterplatz, Mangfallplatz oder voraussichtlich im kommenden Jahr Milbertshofen, sowie bis 2030 um jährlich drei bis vier weitere Lizenzgebiete aus der Zuständigkeit der Polizei, werden die personellen Reserven der KVÜ weiter beansprucht, wobei absehbar ist, dass sie für den Umfang der dann zu bewachenden Bereiche dann nicht mehr im erforderlichen Umfang abrufbar sind.

Anders als im Verwaltungsbereich können hier seitens der Kommunalen Verkehrsüberwachung keine Maßnahmen getroffen werden, bestimmte Aufgaben zeitlich zu verschieben oder zu priorisieren, um dem entgegenzuwirken.

Wo akut keine Überwachung stattfindet, werden Verstöße gegen Parkvorschriften nicht festgestellt und sanktioniert, Behinderungen und Gefährdungen nicht unterbunden und bleibt regelwidriges Verhalten zu Lasten anderer Verkehrsteilnehmer*innen ungestraft.

In der Fläche stellt dies ein absehbares Versäumnis dar, das die Funktionsfähigkeit des Parkraummanagements beschädigt. Anreiz und auch Möglichkeiten, regelkonform zu parken, nehmen ab, wenn sicht- und spürbar wird, dass regelmäßige Kontrollen nicht mehr stattfinden. Durch die KVÜ muss daher personell sichergestellt sein, dass die örtliche Ausdehnung der Zuständigkeit wie das Veranlassen von Abschleppungen auch in allen Lizenzgebieten in Kontrollen mündet.

2.3 Stärkung der Überwachung von Geschwindigkeitsverstößen

Die Kommunale Verkehrsüberwachung betreibt zwei stationäre Messanlagen – in der Tegernseer Landstraße sowie in der Landshuter Allee – die in Abstimmung mit der Polizei bzw. RKU und MOR vorgesehen sind, um die Unfallgefahr in der Tegernseer Landstraße zu reduzieren und in der Landshuter Allee die Einhaltung der zur Luftreinhaltung vorgeschriebene Geschwindigkeitsbegrenzung zu kontrollieren. Tempo-30-Zonen und -Strecken werden durch die KVÜ stadtweit in Form mobiler Messungen überwacht. Hierbei werden Fahrzeuge eingesetzt, in die moderne Lasermesstechnik verbaut ist. Die Fahrzeuge werden durch Mitarbeiter*innen der KVÜ zu wechselnden Einsatzörtlichkeiten gefahren. An jedem Standort muss ein Stellplatz für das Fahrzeug gefunden werden, auf dem die Einhaltung rechtlichen und technischen Vorgaben für das Durchführen der Messung gewährleistet ist. Die Mitarbeiter*innen müssen die technische Anlage im Fahrzeug hierfür an jedem neuen Straßenzug neu justieren, die Messung überwachen und protokollieren. Mitunter müssen mehrere Straßen angefahren werden, um überhaupt auf einem geeigneten Parkplatz die genannten Voraussetzungen vorzufinden. Aufgrund des zeitlichen und personellen Aufwands zur Durchführung von mobilen Geschwindigkeitskontrollen erfolgen diese nur im Zeitraum Montag bis Freitag von 5:30 Uhr bis 22:00 Uhr.

Zeitlich und personell flexibler können Geschwindigkeitskontrollen mit sogenannten semistationären Messanhängern durchgeführt werden. Einmal an einem Messort aufgestellt, führt die Anlage, die die Größe eines kleinen Fahrzeuganhängers hat, Messungen rund um die Uhr durch. Die Kommunale Verkehrsüberwachung hat auf Grundlage des Beschlusses Nr. 20-26 / V 10285 „Strategische Weiterentwicklung der Kommunalen Verkehrsüberwachung (KVÜ)“ seit Sommer 2025 zwei dieser Anhänger im Einsatz. Mit ihnen können Straßenzüge, in denen das Verkehrsaufkommen permanent oder insbesondere in den Abend- und Nachtstunden durch Geschwindigkeits-überschreitungen gekennzeichnet ist, personalunabhängig überwacht werden. Gleichzeitig kann der Standort nach tageweiser Überwachung oder ausreichenden Erkenntnissen flexibel gewechselt werden, so dass auf Verhaltensanpassungen der Verkehrsteilnehmer*innen und andere Beschwerdelagen reagiert werden kann.

Für die Kommunale Verkehrsüberwachung stellt diese Technik zur Geschwindigkeitsmessung das effektivste Instrument dar, Geschwindigkeitsüberschreitungen festzustellen, zu ahnden und damit darauf hinzuwirken, dass Geschwindigkeitsbeschränkungen, die hinsichtlich Tempo 30 in allen Fällen aus Sicherheits-, Klima-, Immissions- oder Lärmschutzgründen bestehen, auch ihre Wirkung entfalten.

Gerade in Hinblick auf eine Ausweitung des Kontrollumgriffs auch auf Tempo 50 ist es daher erforderlich, diese personalreduzierten Kontrollen auszubauen. Mit einem weiteren Messanhänger soll die KVÜ zusätzliche technische Ressourcen einsetzen, um auch in Bereichen, in denen Tempo 50 gilt, Kontrollen durchführen zu können. Hier handelt es sich hauptsächlich um Hauptverkehrsadern mit entsprechendem Fahrzeugaufkommen, die Durchführung stundenweiser Kontrollen mit Messfahrzeugen erscheint zur wirksamen Kontrolle derartiger Straßenzüge daher weniger geeignet.

Auch wäre ohne weitere technische Ausstattung anderenfalls mehr Personal sowie weitere Fahrzeuge für mobile Messungen von Nöten. Im schlechtesten Fall gingen Kontrollen von Tempo 50 zu Lasten der Überwachung von Tempo-30-Bereichen oder könnten durch die Kommunale Verkehrsüberwachung gar nicht erst durchgeführt werden. In jedem Fall sind daher zur Erfüllung dieser verkehrssicherheitsrelevanten Aufgabe zusätzliche Ressourcen bei der Kommunalen Verkehrsüberwachung erforderlich. Aufgrund der Haushaltslage und langfristig absehbarer Herausforderungen, geeignetes Personal im Schichtdienst zu gewinnen, stellt die Beschaffung eines weiteren semistationären Messanhängers hier die wirtschaftlichste und nachhaltigste Alternative dar. Im Einsatz der bereits beschafften Messanhänger hatten sich deren Beschaffungskosten von ca. 300.000 € pro Anhänger nach rund 3,5 Monaten Messeinsatz durch entsprechende Bußgeldeinnahmen bereits amortisiert.

2.4 Stärkung der Ahndung und Einnahmenerzielung der LHM

Sowohl durch die Geschwindigkeitsüberwachung als auch das Verwarnen von Falschparker*innen werden Bußgeldverfahren angestoßen. Nur ihre Bearbeitung und ggf. anschließende Durchsetzung von Vollstreckungsmaßnahmen sorgen dafür, dass Verkehrsteilnehmer*innen, die sich nicht an die Vorschriften gebunden sehen, die dafür vorgesehene Geldbuße auch tatsächlich entrichten und die Sanktion eine Wirkung auf ihr künftiges Verhalten im öffentlichen Straßenverkehr ausstrahlen kann. Äquivalent zum dargestellten Personalbedarf bei der Kommunalen Verkehrsüberwachung müssen daher auch die Kapazitäten bei Bußgeldstelle und Stadtkasse dem Aufgabenzuwachs in der Verkehrsüberwachung angepasst werden.

3. Ziele der nachhaltigen Verkehrsüberwachung

3.1 Kontrolldruck bei Parkverstößen aufrechterhalten – Parkraummanagement funktionsfähig erhalten

Ein Parkraummanagement, das das Ziel verfolgt, den knappen öffentlichen (Park-)Raum bevorrechtigt denjenigen zur Verfügung zu stellen, die als Anwohner*in oder gewerbliche*r Anlieger*in persönlich oder beruflich auf ein Fahrzeug und daher einen Stellplatz in der Nähe angewiesen sind, ist strukturell nur funktionsfähig, wenn Regelungsgehalt und Überwachung nicht divergieren. Der Parkraum ist entsprechend organisiert, Parkflächen für verschiedene Nutzungsformen freigegeben und sonstige Verkehrsflächen eindeutig hinsichtlich der Nutzbarkeit geregelt, etwa durch absolute Halteverbote, Lieferzonen oder frei zu haltende Rettungswege. Funktionabel für alle Verkehrsteilnehmer*innen ist dies nur, wenn gegebene Vorschriften eingehalten werden, ihre Missachtung auch kontrolliert und geahndet wird.

Für künftig über 80 Lizenzgebiete kann die Kommunale Verkehrsüberwachung ihren Beitrag daher nur in ausreichender Weise leisten, wenn sie über genügend Personal verfügt, um die Gebiete auch regelmäßig zu überwachen.

Bis zur Übernahme der Lizenzgebiete der Polizei sind bei der **KVÜ rund 245 Stellen zur Überwachung des ruhenden Verkehrs vorgehalten, dies entspricht 3,8 VZÄ pro Lizenzgebiet**. Da diese in Größe und Charakteristik unterschiedlich geprägt sind, kommen damit rechnerisch zwischen 3 und 5 Verkehrsüberwacher*in pro Lizenzgebiet zum Einsatz. **Aufgrund unbesetzter Stellen (von den vorgesehenen Stellen sind zum Stand 01.09.26 rund 50 VZÄ unbesetzt), die sich nach erfolgreicher Personalgewinnung insbesondere im Jahr 2024 aufgrund des Besetzungsstopps sowie im Zusammenhang mit Renteneintritten und Fluktuation bereits wieder auf ein hohes Niveau entwickelt haben, liegt der tatsächliche nominelle Personaleinsatz derzeit leider bereits unter dieser Größe**.

In den vergangenen zwei Jahren wurden stadtweit **fünf neue Parklizenzgebiete** eingerichtet, für vier weitere sowie mehrere Gebiete in Milbertshofen bestehen konkrete Planungen zur Einrichtung durch das Mobilitätsreferat. Hierfür wurden durch die Kommunale Verkehrsüberwachung **keine neuen Stellen geschaffen**, stattdessen **aufgrund der Haushaltslage** davon abgesehen hat. Es wurde damit **darauf verzichtet, wie bisher üblich, die eigentlich insgesamt erforderlichen 15 VZÄ für die fünf schon durch das MOR ausgewiesenen Parklizenzgebiete einzurichten und zu besetzen**. Durch diese faktische Personaleinsparung ist in den letzten Jahren der **Kontrolldruck bereits sukzessive und deutlich abgesunken**. Mit den anstehenden Ausweitungen des Parkraummanagements durch das Mobilitätsreferat wird sich diese Entwicklung fortsetzen.

Durch die **Übernahme der bisher durch die Polizei überwachten Lizenzgebiete** sowie die Ausweitung des Parkraumanagements auf weitere Bereiche durch das Mobilitätsreferat **vergrößert sich die Zahl der durch die KVÜ zu überwachenden Gebiete auf über 80**. Mit gleichbleibenden personellen Ressourcen würden nominell gerade noch 3 VZÄ für jedes Gebiet zur Verfügung stehen. Es wäre daher unausweichlich weniger Personal für die Überwachung weiterer Lizenzgebiete zu disponieren, was unweigerlich zu einem Absinken des Überwachungsdrucks führt und damit den Anreiz senkt, sich regelkonform zu verhalten und/oder für Parkraum in Form eines Parkschein oder -ausweises zu zahlen. Folglich nimmt die Zahl der Parkverstöße und damit auch die Beeinträchtigung anderer Verkehrsteilnehmer*innen zu, während sich die Einnahmen aus Parkscheinen und -ausweisen reduzieren.

Dem kann nur entgegengewirkt werden, wenn die KVÜ über einen Personalstamm verfügen kann, mit dem die unterschiedlichen Lizenzgebiete mit unterschiedlicher Priorisierung und Regelmäßigkeit auch überwacht werden können. Daher ist im Gleichklang mit der Übernahme der noch polizeilich überwachten Lizenzgebiete **bis 2030** eine **sukzessive Zuschaltung von Personal zur Parkraumüberwachung erforderlich**. Dazu sollen im Haushaltsjahr 2027 erstmalig Stellen eingerichtet und besetzt werden. 8 VZÄ Verkehrsüberwacher*in in E5 und 1 VZÄ Teamleiter*in in E9a sind vorgesehen, um die für 2027 geplante Übernahme der Lizenzgebiete Potsdamer Straße, St.-Vinzenz-Viertel, St.-Benno-Viertel von der Polizei sowie die zeitgleiche Ausweisung neuer Lizenzgebiete etwa in Milbertshofen und Mittelsendling personell zusätzlich bewältigen zu können.

Diese Ausweitung im Personalbereich ist langfristig betrachtet auch unter strategischen Gesichtspunkten nachhaltig konzipiert: Mit Änderung des Straßenverkehrsgesetzes im Frühjahr 2026 können Behörden bei stichprobenartigen Kontrollen des ruhenden Verkehrs mobile Kameras einsetzen, das umreißt den rechtlichen Rahmen des Einsatzes von Scancars. Die LHM übernimmt zur Vorbereitung ihres Einsatzes und der operativen Annäherung an die technischen und personellen Szenarien die Federführung eines Arbeitskreises deutscher Kommunen. Langfristige Perspektiven dieser technisch unterstützen Kontrolle des Parkraums können damit betrachtet und vorbereitet werden. Klar ist anhand dieser Grundlage, dass Kontrolle und Ahndung im Parkraumanagement nicht vollautomatisiert durchgeführt werden können. Überprüfungen und Ermessens-entscheidungen über Einschreiten und Ahnden werden damit weiterhin personalbindende Prozesse bleiben. Nichtsdestotrotz ist davon auszugehen, dass künftig in der Fläche der Einsatz von Scancars eine große Unterstützung des Überwachungspersonals sein kann, so dass der grundsätzliche nominelle Personalansatz nicht mehr äquivalent zum örtlichen Umgriff der Zuständigkeit der KVÜ zunimmt. Wann Scancars zum Einsatz kommen können, um Kontrollen im ruhenden Verkehr zu ergänzen, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht terminierbar.

All dem trägt der zurückhaltende Ansatz zur Ausweitung des Personals in der Verkehrsüberwachung bereits Rechnung, der auch seitens des Personal- und Organisationsreferats aufgrund der Refinanzierung der Stellen mitgetragen wird.

So kommt das POR zum Schluss, dass mit Blick auf die Einnahmenerzielung durch das Parkraummanagement die Schaffung und Besetzung von bis zu 50 VZÄ für die Überwachung des ruhenden Verkehrs als wirtschaftlich bewertet werden können. Hierbei wurde sowohl berücksichtigt, dass Überwachung nur bis zu einem kritischen Punkt beeinflussen kann, dass Verkehrsteilnehmer*innen deswegen einen Parkschein ziehen, wie auch, dass der Anreiz, für Parkberechtigungen zu zahlen, abnimmt, wenn Kontrollen durch die Kommunale Verkehrsüberwachung und die Weiterverfolgung des Verkehrsverstoßes im Ordnungswidrigkeitenverfahren durch die Bußgeldstelle des KVR ausbleiben.

3.2 Überwachungsumfang von Geschwindigkeitsverstößen steigern – Geschwindigkeitsrisiken für Sicherheit, Lärm und Klima senken

Geschwindigkeitskontrollen durch die KVÜ erfolgen bisher in nicht unerheblichen Umfang reaktiv. Die zur Verfügung stehenden technischen Ressourcen – acht Messfahrzeuge – und das für ihren Einsatz notwendige Personal können werktags zur Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen herangezogen werden. Allein alle bereits für Messungen vorgesehenen mehr als 950 Straßenzüge im Stadtgebiet erfordern eine Priorisierung dieser Standorte. An vielen Standorten sind wie beschrieben unverhältnismäßig viele Anfahrten nötig, um wenige tatsächliche Messungen abschließen zu können. Dies geht zu Lasten anderer Straßenzüge, die dann aus zeitlichen Gründen nicht mehr oder nicht häufiger kontrolliert werden können.

Auch sind verkehrsbedingte Anpassungen der motorisierten Verkehrsteilnehmer*innen zu bemerken. Baustellen werden über vermeintliche „Schleichwege“ durch Tempo-30-Zonen weiträumig umfahren, die Geschwindigkeitsvorgabe in diesen Fällen oft ebenfalls umgangen. Auch gerade bei geringerem Verkehrsaufkommen, nachts und am Wochenende, fühlen sich viele Fahrer*innen animiert, Geschwindigkeitsbegrenzungen zu missachten.

Anhand der Beschwerdelage stellen die beschriebenen Verhaltensweisen für viele Anwohner*innen eine erhebliche Belastung dar. Neben dem Lärmaspekt, der insbesondere bei nächtlichen Geschwindigkeitsüberschreitungen auch weitergehende Effekte auf die Gesundheit haben kann, stellt zu schnelles Fahren gerade bei angeordneten 30 km/h ein Sicherheitsrisiko dar. Jede*r hat die eindrücklichen Informationskampagnen im Kopf, die zeigen, wie viel länger der Bremsweg mit jedem Stundenkilometer mehr wird. Gerade in Wohngebieten mit dichter Bebauung werden daher vermehrt Beschwerden an die KVÜ herangetragen, durch mehr Kontrollen und damit Präsenz auf die Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit hinzuwirken.

Die Kommunale Verkehrsüberwachung kann hier bisher nur bedingt den vorgebrachten Anliegen nachkommen, gerade hinsichtlich zu am Wochenende oder nachts geschilderten Geschwindigkeitsüberschreitungen können stadtweit nur die beiden schon im Einsatz befindlichen Messanhänger für Kontrollen eingesetzt werden. Die Abdeckung von Kontrollen weist daher am Wochenende und nachts weiter Lücken auf.

Sobald die Überwachungsbefugnis der KVÜ zudem auf Tempo 50 ausgeweitet wird, sind zudem weitere Örtlichkeiten durch den Außendienst abzudecken. Mit den schon im Einsatz befindlichen Messfahrzeugen und -anhängern könnte dieser Aufgabenausweitung nur zu Lasten sensibler Bereiche im Umfeld von Kitas, Schulen oder Pflegeeinrichtungen nachgekommen werden. Die Beschaffung eines weiteren Messanhängers kann die Zahl der überwachten Straßen dauerhaft vervielfachen, ohne bisher kontrollierte Örtlichkeiten zu vernachlässigen.

In den vergangenen Jahren konnte die KVÜ gerade in den Straßenzügen das allgemeine Geschwindigkeitsverhalten und damit insbesondere Geschwindigkeitsverstöße reduzieren, in denen sie regelmäßig Kontrollen durchführen konnte.

Um dies für möglichst weitere Messstandorte zu verstetigen und damit die Wirksamkeit durchgeführter Kontrollen für die Verkehrssicherheit, den Gesundheits-, Klima- und Umweltschutz nachhaltig zu erhöhen soll ein weiterer Messanhänger die Geschwindigkeitsüberwachung durch die KVÜ zugleich flexibel als auch beständiger – hinsichtlich der Wochenend- und Nachtzeiten – gestalten.

Der Einsatz der schon von der KVÜ beschafften beiden Messanhänger wurde seit August 2025 bereits mehrfach durch **Vandalismusbeschädigungen** konterkariert. So wurden u.a. die Scheiben vor der Messkamera mit unbekannten Flüssigkeiten übergossen und versucht einzuschlagen. Zwar verfügen die Anhänger serienmäßig über ein Alarmsystem, mit dem eine Benachrichtigung erfolgt, wenn die Technik mehr als üblich erschüttert wird. Damit sind jedoch weder Auslöser noch Verursacher*in ermittel- oder nachweisbar. Da die genutzte Messtechnik einwandfrei funktionsfähig und geeicht sein muss, damit die erfassten Geschwindigkeitsverstöße auch in eine Ahndung übergehen können, müssen die Anhänger nach entsprechenden Beschädigungen fachkundig inspiziert und ggf. wieder in Stand gesetzt werden. Bei Beschädigungen am Anhänger oder der Messtechnik selbst erfordert dies zeit- und kostenintensive Reparaturen. Allein aufgrund der langen Lieferzeit eines Ersatzteils konnte ein Anhänger im Frühjahr 2026 über acht Wochen nicht eingesetzt werden. Um künftig in diesen Fällen Täter*innen im besten Fall abschrecken im schlechtesten Fall zumindest zur Anzeige bringen und Schadenersatzzahlungen einfordern zu können, sollen die beiden vorhandenen sowie der zur Neubeschaffung avisierte weitere Anhänger mit entsprechend durch den Hersteller datenschutzkonform konfigurierter Videoüberwachung ausgestattet werden.

4. Entscheidungsvorschlag

Zur langfristigen und nachhaltigen Stärkung des Beitrags der Verkehrsüberwachung zu übergeordneten stadtweiten Zielen sollen die technischen und personellen Voraussetzungen der Kommunalen Verkehrsüberwachung gezielt und nachhaltig gestärkt werden.

Im ruhenden Verkehr übernimmt die Kommunale Verkehrsüberwachung **2027 drei Lizenzgebiete aus der bisherigen Zuständigkeit der Polizei** und verantwortet dort dauerhaft selbst die Parkraumüberwachung. Gleiches gilt für mindestens zwei für 2027 durch das Mobilitätsreferat angekündigte neue Lizenzgebiete. Hierzu sollen acht VZÄ in E5 als Verkehrsüberwacher*in eingerichtet und besetzt werden sowie eine Teamleitung in E9a.

Die Kommunale Verkehrsüberwachung wird im Bereich fließender Verkehr durch einen **weiteren semistationären Messanhänger sowie Videoüberwachung für alle eingesetzten Messanhänger** in die Lage versetzt, Geschwindigkeitsverstöße künftig auch vermehrt in den Nacht- und Wochenendzeiten sowie für Tempo 50 zu überwachen.

Bei der Kommunalen Verkehrsüberwachung ist dazu die Zuschaltung einer VZÄ in E5 erforderlich, die die dadurch zusätzlich erfassten Geschwindigkeitsverstöße bildtechnisch auswertet und für die weitere Verwendung im Ahndungsprozess aufbereitet.

Um die Umsetzung der Ziele der Verkehrsüberwachung sicherzustellen, ist eine konsequente Ahndung der Ordnungswidrigkeiten durch die **Bußgeldstelle** unabdingbar. Auf Grundlage der in der Vergangenheit verwendeten und anerkannten Quoten von

- 1,0 Stellen (VZÄ) im Bereich Bußgeldverfahren pro 10,0 Stellen (VZÄ) im Außendienst sowie
- 1,0 Stellen (VZÄ) im Bereich Rechtsbehelfe pro 10,0 Stellen (VZÄ) im Bereich Bußgeldverfahren

ist bei der Bußgeldstelle daher folgender Stellenbedarf zu berücksichtigen:

Bei der Bußgeldstelle sollen aufgrund der Aufgabenmehrung im Bereich der Verkehrsüberwachung insgesamt in den kommenden Jahren 9,99 VZÄ eingerichtet und besetzt werden, wovon 2027 zunächst 7,36 VZÄ eingerichtet und besetzt werden sollen.

Zur Bewältigung der durch die Übernahme weiterer Parklizenzgebiete steigenden Fallzahlen bei Ordnungswidrigkeitenverfahren soll 2027 bei der Bußgeldstelle des KVR zunächst eine (1) VZÄ zur Sachbearbeitung in E9a/A8 eingerichtet und besetzt werden. Bis 2030 soll die schrittweise Einrichtung und Besetzung von weiteren 2,63 VZÄ in der Sachbearbeitung im Bußgeldverfahren inkl. der Rechtsbehelfsverfahren erfolgen.

Zur Bearbeitung der durch die Ausweitung der Geschwindigkeitsüberwachung steigenden Fallzahlen sollen 2027 5,5 VZÄ in der Bußgeldstelle eingerichtet und besetzt werden, davon fünf VZÄ als Sachbearbeitungen im Bußgeldverfahren E9a/A8 und 0,5 VZÄ Sachbearbeitung Rechtsbehelfsverfahren in der Bußgeldstelle in E9a/A8.
Aufgrund der Personalzuschaltung sollen zudem 2027 0,86 VZÄ für eine notwendige Teamleitung in E9c/A9/A10 eingerichtet und besetzt werden.

Die Schaffung von bis zu 50 weiteren Stellen im Kreisverwaltungsreferat im Zusammenhang mit dem Parkraummanagement sowie bis zu 5,7 Stellen zum Vollzug von anteiligen Ahndungen durch die Bußgeldstelle wurde in einer durch das Personal- und Organisationsreferat erstellten Berechnung wirtschaftlich positiv bewertet, da eine Refinanzierung über die Einnahmen des Parkraummanagements gegeben ist.

Die Beschaffung eines zusätzlichen Messanhängers inkl. des dazu dargestellten Personalbedarfs wurde durch das Personal- und Organisationsreferat wirtschaftlich auf Grund der dauerhaften Refinanzierung nach einem Jahr wirtschaftlich positiv bewertet.

Die Schaffung von bis zu 9 Stellen in der Stadtkämmerei – **Stadtkasse** zur anschließenden Beitreibung und Vollstreckung der festgesetzten Bußgelder aus dem Bereich der Kommunalen Verkehrsüberwachung wurde in einer durch das Personal- und Organisationsreferat erstellten Berechnung wirtschaftlich positiv bewertet, da eine Refinanzierung über die Einnahmen des Parkraummanagements gegeben ist.

5. Änderungen bei Leistungserbringung und Wirkung

Die unter dem Entscheidungsvorschlag dargestellten Maßnahmen ergeben folgende, durch Kennzahlen/Indikatoren messbare Veränderungen der Leistungserbringung bzw. der Wirkung:

Bezeichnung der Kennzahl/-en, die sich durch den Beschluss ändern	IST Vorjahr *)	Plan akt. Jahr *)	Änderung durch Beschluss	Plan-/Ziel-Wert nach der Umsetzung
Leistungsmenge/-n (ggf. Qualitätskennzahl/-en):				
Überwachungszeit im ruhenden Verkehr	159.458	156.000	0**	156.000
Anzahl der Überwachungsgeräte	11	11	+1	12
Wirkungskennzahl/-en:				
Ausgestellte Verwarnungen im ruhenden Verkehr	620.145	550.000	0**	550.000
Ausgestellte Verwarnungen im fließenden Verkehr	115.602	129.000	+44.500	179.500

*) Falls die Kennzahl bislang nicht erfasst wurde, reicht es, den angestrebten Zielwert in der letzten Spalte anzugeben.

**) Grundsätzlich würde sich aufgrund der Beschlussvorlage der Planansatz bei den Kennzahlen erhöhen – tatsächlich werden sich die Werte aufgrund der vorhandenen Fluktuation jedoch nicht positiv nach oben verändern.

6. Stellenbedarf

Wie unter 4. aufgezeigt bedingt die mit dieser Beschlussvorlage verbundene Erhöhung des Aufgabenumgriffs der Kommunalen Verkehrsüberwachung im fließenden und ruhenden Verkehr ausreichende Personalausweitungen, um die Aufgaben überhaupt wahrnehmen und damit abträgliche Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit verhindern zu können.

Die beschriebene Zunahme an Verantwortung für die Überwachung weiterer Parklizenzgebiete, das eigenständige Abschleppen von Fahrzeugen sowie die Überwachung von Tempo 50 allein durch bestehende personelle Kapazitäten abzudecken, ist organisatorisch nicht möglich. Das vorhandene Personal kann stets nur an einer Örtlichkeit die Einhaltung der Parkvorschriften kontrollieren bzw. eine begrenzte Anzahl an Bilddateien bearbeiten und zur weiteren Bearbeitung durch die Bußgeldstelle aufbereiten. Werden parkraumbewirtschafte Gebiete nicht bzw. nur mit geringer Regelmäßigkeit kontrolliert, können die den Parkraum regelnden Vorschriften nicht mehr um- und durchgesetzt werden. Verkehrsverstöße nehmen zu, die Verkehrssicherheit für alle am Verkehr teilnehmenden Personen nimmt ab, gleichzeitig sinkt der Anreiz, Parken durch Zahlen eines Parktickets oder Parkausweises zu legitimieren. Im Bereich der Geschwindigkeitskontrolle bleibt das Missachten der Höchstgeschwindigkeit unsanktioniert, wenn Bilddateien nicht rechtlich verwertbar und fristgerecht für eine Ahndung aufbereitet werden. Insgesamt führt eine auf dem derzeitigen Niveau verbleibende personelle Ausstattung der Kommunalen Verkehrsüberwachung dazu, dass der Kontrolldruck drastisch absinken wird, wenn weitere Lizenzgebiete und Tempo 50 nicht durch eine kongruente Personalausweitung kompensiert werden.

Dies gilt äquivalent für die Bußgeldstelle des Kreisverwaltungsreferat und die Stadtkasse in der Kämmerei, die die Sanktionierung letztendlich durch Bußgeldverfahren und Vollstreckungsmaßnahmen durchsetzen.

Mit der Übernahme der Parklizenzgebiete und der Erweiterung der Geschwindigkeitsüberwachung durch die Kommunale Verkehrsüberwachung ist eine deutliche Erhöhung der Fallzahlen bei der Bußgeldstelle verbunden. Dieser unabweisbare Mehraufwand kann nur durch die Zuschaltung von Stellen bei der Bußgeldstelle aufgefangen werden. Die unter 4. dargestellte Verstärkung der Bußgeldstelle des KVR stellt sich als zwingend notwendig und geboten dar, um die durch die Übernahme der Parklizenzgebiete sowie die Ausweitung der Geschwindigkeitsüberwachung steigenden Fallzahlen sach- und fristgerecht bearbeiten zu können.

Eine konsequente Ahndung festgestellter Verkehrsverstöße kann nur gewährleistet werden, wenn die Bußgeldstelle über ausreichende personelle Kapazitäten verfügt.
Eine auf dem derzeitigen Niveau verbleibende personelle Ausstattung würde dazu führen, dass die von der Kommunalen Verkehrsüberwachung eingeleiteten Verfahren in großer Zahl der Verjährung zugeführt werden müssen. Die Wirksamkeit der Verkehrs-überwachung würde damit erheblich beeinträchtigt sowie potenzielle Einnahmen nicht ausgeschöpft.

6.1. Personalbedarf

Im ruhenden Verkehr sind für den bisherigen Zuständigkeitsumfang der Kommunalen Verkehrsüberwachung rund 235 Stellen (VZÄ) „Verkehrsüberwacher*innen“ für die Überwachung der 65 bis 2026 eingerichteten Parklizenzgebiete eingerichtet.

Durch neue Parklizenzgebiete, die durch das Mobilitätsreferat ausgewiesen werden, sowie die Übernahme von 14 Lizenzgebieten aus der Überwachungszuständigkeit der Polizei wächst der Überwachungsumgriff auf über 80 Lizenzgebiete an.

Die Zahl der zur Verfügung stehenden Verkehrsüberwacher*innen muss daher angemessen zur Zahl der überwachten Lizenzgebiete steigen, damit ein wahrnehmbarer Kontrolldruck in den Lizenzgebieten sichergestellt werden kann.

Im Bereich des fließenden Verkehrs wurden bereits 2025 ca. 120.000 Messergebnisse durch 4 VZÄ „Bilderfasser*in“ aufbereitet, um die Rohdaten für das anschließende Bußgeldverfahren als Beweismaterial zu sichern, zu sichten und weiterzuverarbeiten. Die Bußgeldstelle des KVR nutzt die daraus entstandenen Daten in Form des bekannten „Blitzerfotos“, um die*den Fahrzeughalter*in zur vorgeworfenen Ordnungswidrigkeit anzuhören. Die Dateien haben unersetzbaren Beweiswert und müssen fristgerecht an die Bußgeldstelle übermittelt werden, damit das Verfahren dort vor Verjährungseintritt bearbeitet werden kann. Ohne weitere Stelle stehen nicht genügend Personalkapazitäten zur Verfügung, um die durch einen weiteren Messanhänger festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitungen überprüfen und ins Bußgeldverfahren überführen zu können.

Die im Sachgebiet Verkehr bei der Bußgeldstelle des KVR anfallende Arbeitsmenge korreliert direkt mit dem durch die Kommunale Verkehrsüberwachung aufrecht erhaltenen Kontrolldrucks im ruhenden und fließenden Verkehr. Von den seitens der KVÜ ausgesprochenen Verwarnungsangebote werden durchschnittlich lediglich 70 % angenommen und mithin bezahlt, so dass bei den restlichen 30 % ein sich anschließendes Bußgeldverfahren durchgeführt werden muss. Zudem gibt es einige Fallkonstellationen, in denen die Bearbeitung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach Anzeigeneingang seitens der KVÜ direkt im Bußgeldverfahren bei der Bußgeldstelle des KVR beginnt. Im Rahmen dieser Bußgeldverfahren werden Einwendungen im Vor- bzw. Verwarnungsverfahren und Einsprüche gegen den Bußgeldbescheid entgegengenommen und bearbeitet. Den Einsprüchen wird abgeholfen bzw. im Fall der Nichtabhilfe werden diese über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht weitergeleitet. Mündliche Verhandlungen vor dem Amtsgericht werden ebenfalls durch die Mitarbeitenden der Bußgeldstelle wahrgenommen.

Bußgeldverfahren aus dem ruhenden und fließenden Verkehr werden bei der Bußgeldstelle derzeit mit 46,67 VZÄ bearbeitet. Aufgrund des absehbaren Mehraufwandes durch die Erhöhung der Fallzahlen ist eine (wie unter Ziffer 4. beschriebene) an den Stellenerweiterungen der Kommunalen Verkehrsüberwachung gemessene, gleichzeitige Personalverstärkung innerhalb der Bußgeldstelle zwingend notwendig. In der Bußgeldstelle wurde bereits eine Aufgabenkritik in erheblichem Umfang durchgeführt. Weitere Kompensationsmaßnahmen sind innerhalb der Bußgeldstelle nicht möglich.

Mit dem bestehenden Personalkörper können die seitens der Kommunalen Verkehrsüberwachung generierten Bußgeldverfahren nicht bearbeitet werden. Aufgrund der Nichtbearbeitung müssten Verfahren der Verjährung zugeführt werden. Dies wiederum würde dazu führen, dass ein festgestelltes Fehlverhalten im Straßenverkehr im Gesamtergebnis trotz bestehender Ahndungswürdigkeit aufgrund eines erheblichen Verstoßes nicht geahndet wird und die entsprechenden Einnahmen für den städtische Haushalt wegfallen. Die vollständige Refinanzierung der Stellen wäre nicht mehr gegeben. Auch die eigentliche Funktion des Bußgeldverfahrens - nachdrückliche Pflichtenermahnung mit Aufforderung zur Verhaltensänderung – könnte nicht mehr realisiert werden. Die begonnenen Verfahrensschritte der Kommunalen Verkehrsüberwachung wären trotz großen Personaleinsatzes hinfällig. Die Stadtkasse SKA 3.2 ist zuständig für die Beitreibung und Vollstreckung der festgesetzten Bußgelder aus dem Bereich der Kommunalen Verkehrsüberwachung einschließlich des automatisierten Erzwingungshaftverfahrens mit dem Amtsgericht München. Eine konsequente und auch zeitnahe Vollstreckung der festgesetzten Forderungen ist ordnungspolitisch erforderlich, um die im Konzept zur Stärkung der finanziellen Handlungsfähigkeit der LHM von PD erstellten Ergebnisbericht dargestellten Einnahmen zu erzielen. Die Zahlungsbereitschaft der betroffenen Klientel ist äußerst gering und ohne entsprechende Vollstreckungsmaßnahmen können die angestrebten Einnahmen nicht erzielt werden. Zum Aufgabengebiet von SKA 3.2 gehört zudem die Bearbeitung der Anträge der Betroffenen auf Zahlungserleichterungen z.B. bei Zahlungsschwierigkeiten.

Auch diese müssen sorgfältig und zeitnah bearbeitet werden, um eine Verjährung der Forderungen zu verhindern.

Maßgeblich für die Personalbedarfsberechnung der Stadtkasse ist der geltend gemachte Personalbedarf des KVR für den ruhenden Verkehr für den KVÜ-Außendienst und für die Bußgeldstelle des KVR sowie die daraus zu erwartenden Fallzahlensteigerungen unter Berücksichtigung der mittleren Bearbeitungszeiten für die bei der Stadtkasse anfallenden Aufgaben (Geschäftspartnerstammdatenpflege, Erhebung, Billigkeitsmaßnahmen und Vollstreckung einschließlich Erzwingungshaft). Ausgehend von den bisherigen Erfahrungswerten wird für das GPM (Geschäftspartnermanagement), die Erhebung und Vollstreckung 1 VZÄ für je 10 VZÄ beim KVR benötigt, so dass mit der jetzt beantragten Aufstockung bei der Stadtkasse ein Bedarf von insgesamt 4 VZÄ im Jahr 2027 entsteht (2 VZÄ in A8/E9a, 1 VZÄ in A9/E9a und 1 VZÄ in A10/E9c). Die Einrichtung der Stellen erfolgt bedarfsgerecht, entsprechend dem Aufgabenanfall.

Jeder Bußgeldbescheid führt zu mindestens drei Sollstellungen (Geldbuße, Gebühren, Auslagen), bei (erfolglosen) Einspruchsverfahren kommt eine weitere Sollstellung für Auslagen dazu. Zudem müssen die Schuldner*innen als Geschäftspartner (aufgrund der in Regel einmaligen) Forderung und der unterschiedlichen Datenquellen (Halterdatenbank für KVU und BayBIS für SKA) manuell neu angelegt werden.
Durch die Beschaffung der neuen Radaranlage für den fließenden Verkehr entsteht ausgehend von den Fallzahlen des KVR (ca. 60.000 neue Bußgeldfälle) ein zusätzlicher Personalbedarf bei SKA-3-22 in Höhe von 3 VZÄ ab 01.09.2027 (Wertigkeit: 2 VZÄ A8/E9a und 1 VZÄ A9/E9a) für das zentrale Geschäftspartnermanagement sowie die Erhebung (Sollstellungen, Mahnläufe etc.), wobei von einer Inbetriebnahme Mitte 2027 ausgegangen wird (und somit auch von reduzierten Fallzahlen im Jahr der Inbetriebnahme). Ab 2028 werden aufgrund Erreichung der kompletten Fallzahl zwei weitere VZÄ (Wertigkeit: 1 VZÄ A8/E9a und 1 VZÄ A9/E9a) für die Bearbeitung des Geschäftspartnermanagements, die Erhebung sowie die Bearbeitung der Billigkeitsmaßnahmen und Vollstreckungsfälle benötigt. Unter Berücksichtigung der geplanten Zeitschiene beim KVR muss ab 2029 jedes Jahr eine Stelle bei der SKA-3-22 eingerichtet und innerhalb von sechs Monaten besetzt werden (Wertigkeit A9/E9a).
Der Personalbedarf ab 2028 wird entsprechend in den Folgejahren geltend gemacht.
Die entsprechende Betreuung der Schnittstelle des Fachverfahrens KVU zu PSCD liegt in der Zuständigkeit der SKA-3-1. Die Anzahl der Buchungen über die Schnittstelle steigt seit Jahren kontinuierlich an und damit auch der sich daraus ergebende Personalbedarf für Folgetätigkeiten (z.B. Bearbeitung Fehlerprotokolle, manuelle Buchungsanordnungen, Mahn- und Auswertungsläufe). Aufgrund der zu erwartenden steigenden Fallzahlen durch die Übernahme der Überwachung der Parklizenzgebiete vom Polizeipräsidium München entsteht bei SKA-3-1 ein Personalmehrbedarf in Höhe von 1 VZÄ in der Wertigkeit A 9/A10 bzw. E9c. Nachdem diese Mehrarbeit zeitnah zur Festsetzung durch das KVR anfällt, ist die Einrichtung und Besetzung der Stelle ab 01.01.2027 erforderlich.

Aufgrund der Rahmensetzung des Eckdatenbeschlusses vom 29.07.26 wird im Jahr 2027 nun Folgendes zu den laufenden Nummern des Eckdatenbeschlussformblatts der laufenden Nummern KVR-004, KVR-006 und SKA-004 beantragt:

6.1.1. Neue Stellen

Kreisverwaltungsreferat

VZÄ	Funktionsbezeichnung	Stellen-wert	JMB*	Profit-center	ab wann	dauerhaft / befristet
8	Verkehrsüberwacher*in	E5	69.540 €	35122310	01.01.27	befristet (3 Jahre ab Besetzung)
1	Teamleiter*in Verkehrsüberwachung	E9a	84.440 €	35122310	01.01.27	befristet (3 Jahre ab Besetzung)
1	SB Bußgeldverfahren	A8/E9a	84.440 €	35111620	01.01.27	befristet (3 Jahre ab Besetzung)
1	Bilderfasser*in	E5	69.540 €	35122310	01.01.27	befristet (2 Jahre ab Besetzung)
5	SB Bußgeldverfahren	A8/E9a	84.440 €	35111620	01.01.27	befristet (2 Jahre ab Besetzung)
0,5	SB Bußgeldstelle Rechtsbehelfsverfahren	A8/E9a	84.440 €	35111620	01.01.27	befristet (2 Jahre ab Besetzung)
0,86	Teamleiter*in Bußgeldstelle	E9c/A10	90.100 €	35111620	01.01.27	befristet (2 Jahre ab Besetzung)

* JMB = Jahresmittelbetrag

Stadtkämmerei

VZÄ	Funktionsbezeichnung	Stellen-wert	JMB*	Profit-center	ab wann	dauerhaft / befristet
2	SB Kommunale Forderungen	E9a	84.440 €	41111310	01.09.2027	befristet (2 Jahre ab Besetzung)
1	SB Kommunale Forderungen	E9a	84.440€	41111310	01.09.2027	befristet (3 Jahre ab Besetzung)
1	SB Zentrale Kassenaufgaben	E9c	90.100 €	41111310	01.01.2027	befristet (3 Jahre ab Besetzung)

* JMB = Jahresmittelbetrag

6.2. Büroraumbedarf

6.2.1. Kreisverwaltungsreferat

Die unter Ziffer 6 beantragte Stellenzuschaltung ab 01.01.2027wirkt sich auf den Büroraumbedarf wie folgt aus:

VZÄ	Organisationseinheit	Standort
7,36	KVR-I/12 (Bußgeldstelle)	Implerstraße 13
9	KVR-I/32 (Verkehrsüberwachung)	Reisinger Straße 10
1	KVR-I/326 (Bilderfassung)	Implerstr. 11

Kann der geltend gemachte Stellenbedarf in den vorhandenen Bestandsflächen des Referats untergebracht werden?		
☑ ja	☐ nein	☐ teilweise (nur xx VZÄ werden untergebracht)

Der Stellenbedarf des KVR kann in den Bestandsflächen untergebracht werden. Dies wird unter anderem durch die Umsetzung eines aktivitätenbasierten Büroraumkonzeptes möglich gemacht.

Die mit diesem Beschluss beantragte Beschaffung eines weiteren Messanhängers löst einen Flächenbedarf aus. Der semistationäre Messanhänger muss in einer Tiefgarage mit Lademöglichkeiten abgestellt werden können, um zwischen den Messungen aufgeladen werden zu können bzw. auch zwischen Einsätzen sicher abgestellt zu sein. Aufgrund des Gewichts des Anhängers ist dies nicht in allen Gebäuden möglich. So steht der Kommunalen Verkehrsüberwachung an ihrem Standort in der Implerstraße 11 – 13 kein entsprechender Stellplatz zur Verfügung. Aufgrund von Standortüberprüfungen und -aufgaben stehen auch die Stellplätze der bisherigen Messanhänger in der Implerstraße 9 zur Disposition. Künftig benötigt die KVÜ daher drei zentral gelegene geeignete Stellplätze für die semistationären Anhänger. Der Bedarf wird gegenüber dem Kommunalreferat angemeldet.

6.2.2. Stadtkämmerei

Der Stellenbedarf der Stadtkämmerei kann in den Bestandsflächen untergebracht werden. Dies wird unter anderem durch die Umsetzung von Desksharing möglich gemacht.

7. Unterstützung durch Digitalisierung

Im fließenden Verkehr soll die Auswahl zu bemessender Örtlichkeiten und damit der effiziente Einsatz von Personal und Technik durch ein Fachverfahren künftig datenbasiert ablaufen können. Die Beschaffung einer entsprechenden Software wurde im Rahmen der Portfolioplanung im ersten Halbjahr 2026 initiiert. Nach bisheriger Zeitplanung wird davon ausgegangen, dass ein entsprechendes Tool zur Einsatzsteuerung ab 2029 zur Verfügung steht. Damit soll anhand verschiedener Daten (Kontrollergebnisse, Unfall- und Verkehrsdaten) analysiert werden können, in welchen Straßen zu welchen Zeiten welches Verkehrs- und Geschwindigkeitsaufkommen herrscht, um dann die Durchführungen von Messungen daran ausrichten zu können.

Mittelfristig ist daher davon auszugehen, dass die Effizienz des Ressourceneinsatzes bei der Geschwindigkeitsüberwachung durch digitale Unterstützung deutlich erhöht werden kann.

Für die Überwachung des ruhenden Verkehrs steht nach entsprechender Öffnung auf Bundesebene die Befugnis zur Verfügung, mit Personal durchgeführte Kontrollen durch den Einsatz von Scancars zu ergänzen und unterstützen. Bisher findet sich diese Option noch in keiner Kommune in der Umsetzung, da die technischen und datenschutz-rechtlichen Aspekte hierfür erst hinsichtlich der Praxis vorbereitet werden müssen. Mittelfristig kann die Erfassung von Falsch- und Schwarzparker*innen durch Scancars dann die Überwachung dahingehend personell entlasten, dass der Personalbedarf nicht mehr äquivalent mit der Fläche wächst, sondern größere Bereiche mittels Scantechnik befahren und kontrolliert werden können, während das Personal dabei identifizierte Verstöße zur Ahndung freigibt bzw. Zweifelfälle vor Ort überprüft. Damit kann Personal gezielter, flexibler und bewusst für Schwerpunkteinsätze herangezogen werden. Der zeitliche Rahmen für eine Umsetzung eines ersten Pilotversuches ist mit circa drei bis fünf Jahren anzusetzen, der zeitliche Rahmen für eine stadtweite Umsetzung auf fünf bis zehn Jahre.

Die durch das Personal- und Organisationsreferat vorgenommene Wirtschaftlichkeitsbetrachtung hat die Aspekte der datenbasierten Einsatzplanung im fließenden sowie des ergänzenden Einsatzes von Scancars im ruhenden Verkehr bereits perspektivisch einbezogen.

Die seitens der KVÜ festgestellten Verkehrsverstöße der Bußgeldstelle werden in einem durch die Bußgeldstelle des KVR zur weiteren Bearbeitung der Verfahren genutztem Fachverfahren eingepflegt. Dieses Fachverfahren ist veraltet und bietet nicht die Funktionen, um eine zeitgemäße und entsprechend effektive Sachbearbeitung sicherzustellen. Durch die veraltete Technik in Verbindung mit dem nicht ausreichend ausgestatteten Personalkörper gehen dem Fachbereich bereits jetzt erhebliche Einnahmen unwiderruflich verloren. 2026 wurde daher ein Projekt zur Implementierung eines neuen Fachprogramms gestartet. Die neue Software-Lösung soll Ende 2029 eingeführt werden und eine zukunftssichere effiziente Abarbeitung der eingehenden Ordnungswidrigkeitenanzeigen ermöglichen.

8. Darstellung der Aufwendungen und der Finanzierung

Die unter dem Entscheidungsvorschlag dargestellten Maßnahmen haben folgende finanziellen Auswirkungen:

Der Personalhaushalt des Kreisverwaltungsreferats wird um 10 VZÄ befristet für die Jahre 2027 bis 2029 sowie um 7,36 VZÄ befristet für die Jahre 2027 und 2028 ausgeweitet. Dies führt zu zusätzlichen jährlichen Personalauszahlungen von 668.323 € für das Jahr 2027, von 1.336.646 € für das Jahr 2028 sowie 725.200 € für das Jahr 2029.

Zudem wird der Personalhaushalt der Stadtkämmerei um 2 VZÄ befristet für drei Jahre in den Jahren 2027 bis 2030 sowie um 2 VZÄ befristet für zwei Jahre in den Jahren 2027 bis 2029 ausgeweitet. Dies führt zu zusätzlichen jährlichen Personalauszahlungen von 129.490,00 € im Jahr 2027, 343.420 € im Jahr 2028, 287.127 € im Jahr 2029 sowie 101.343 € im Jahr 2030.

Im Teilhaushalt des Kreisverwaltungsreferats werden zudem befristet für die Jahre 2027 bis 2029 folgende konsumtive Sachmittel benötigt:

- Kosten für Erstausstattung (u. a. Dienstkleidung) im Jahr 2027 in Höhe von 18.000 € sowie für notwendige Ersatz- und Zusatzbeschaffungen in den Jahren 2028 und 2029 in Höhe von jeweils 1.800 €.
- Kosten für notwendige Fortbildungen im Jahr 2027 in Höhe von 8.000 € sowie in den Jahren 2028 und 2029 in Höhe von jeweils 800 €.
- Kosten für Büroausstattung (Schreibtische und Bürostühle) einmalig im Jahr 2027 in Höhe von 6.850 €.
- Kosten für notwendige Abschleppungen in den Jahren 2027 bis 2029 in Höhe von jeweils 18.000 €.
- Kosten für Geräte und Ausrüstung in den Jahren 2027 und 2028 in Höhe von jeweils 60.000 €.

Im Teilhaushalt der Stadtkämmerei werden zudem befristet für die Jahre 2027 bis 2030 folgende konsumtive Sachmittel benötigt:

- Kosten für Büroausstattung (Schreibtische und Bürostühle) einmalig im Jahr 2027 in Höhe von 8.000 €
- Laufende Arbeitsplatzkosten in Höhe von 3.200 € von 2027 bis 2029 sowie in Höhe von 1.600 € für 2030

Dazu kommen im Teilhaushalt des Kreisverwaltungsreferats noch einmalig im Jahr 2027 erforderliche investive Kosten in Höhe von 360.000 €.

Im Teilhaushalt der Stadtkämmerei kommt es im Gegenzug zu Mehreinnahmen für die Jahre 2027 und 2028 in Höhe von 2.608.760 € (2.087.400 € im Bereich des fließenden Verkehrs, 521.360 € im Bereich des ruhenden Verkehrs) sowie im Jahr 2029 in Höhe von 521.360 € (im Bereich des ruhenden Verkehrs).

Insgesamt führen die im Entscheidungsvorschlag dargestellten Maßnahmen über die Jahre 2027 bis 2030 gesehen zu Mehreinnahmen im Vergleich zu den notwendigen Kosten in Höhe von 1.556.081 € und refinanziert sich somit als Gesamtmaßnahme selbst.

8.1. Laufende Verwaltungstätigkeit

Kreisverwaltungsreferat

Die Einnahmen der Kommunalen Verkehrsüberwachung werden zentral im Teilhaushalt der Stadtkämmerei verbucht. Im Teilhaushalt des Kreisverwaltungsreferats kommt es daher zu keiner Einnahmenerhöhung.

Auszahlungen/ Aufwendungen	**2027**	**2028**	**2029**	**2030**	**2031**
Summe der Auszahlungen	779.173 €	1.417.246 €	745.800 €	0 €	0 €
davon:					
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	668.323 €	1.336.646 €	725.200 €	0 €	0 €
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)	110.850 €	80.600 €	20.600 €	0 €	0 €
Transferauszahlungen (Zeile 12)	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Nachrichtlich: Summe der nicht zahlungswirksamen Aufwendungen **	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Nachrichtlich: Vollzeitäquivalente	17,36	17,36	10	0	0

*) Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

**) darunter Rückstellungen, Abschreibungen etc.

Stadtkämmerei

Einzahlungen/ Erträge	2027	2028	2029	2030	2031
Summe der Einzahlungen	2.608.760 €	2.608.760 €	521.360 €	0 €	0 €
davon:	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2)	1.891.184 € Fließender Verkehr 482.776 € Ruhender Verkehr	1.891.184 € Fließender Verkehr 482.776 € Ruhender Verkehr	482.776 € Ruhender Verkehr	0 €	0 €
Sonstige Transfereinzahlungen (Zeile 3)	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Öffentlich – rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)	196.216 € Fließender Verkehr 38.584 € Ruhender Verkehr	196.216 € Fließender Verkehr 38.584 € Ruhender Verkehr	38.584 € Ruhender Verkehr	0 €	0 €
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5)	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6)	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7)	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Zeile 8)	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Nachrichtlich: Summe der nicht zahlungswirksamen Erträge	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Auszahlungen/ Aufwendungen	**2027**	**2028**	**2029**	**2030**	**2031**
Summe der Auszahlungen	140.690 €	346.620 €	290.327 €	102.943 €	0 €
davon:					
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	129.490 €	343.420 €	287.127 €	101.343 €	0 €
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)	11.200 €	3.200 €	3.200 €	1.600 €	0 €
Transferauszahlungen (Zeile 12)	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Nachrichtlich: Summe der nicht zahlungswirksamen Aufwendungen **	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Nachrichtlich: Vollzeitäquivalente	4	4	4	1	0

*) Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

**) darunter Rückstellungen, Abschreibungen etc.

8.2. Investitionstätigkeit

Auszahlungen	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe der Auszahlungen (Zeile S5)	0 €	360.000 € in 2027	0 €
davon:			
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Zeile 20)	0 €	0 €	0 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen (Zeile 21)	0 €	0 €	0 €
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Vermögen (Zeile 22)	0 €	320.000 € Messanhänger 40.000 € Videoüberwachung	0 €
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen (Zeile 23)	0 €	0 €	0 €
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen (Zeile 24)	0 €	0 €	0 €
Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (Zeile 25)	0 €	0 €	0 €

8.3. Finanzierung und Umsetzung im Haushalt

Die vorliegende Beschlussvorlage betrifft die im regulären Haushaltsplanaufstellungsverfahren durch Kreisverwaltungsreferat und Stadtkämmerei zum Eckdatenbeschluss 2027 gemeldeten Maßnahmen.

Die Finanzierung erfolgt, wie unter Punkt 8 dargelegt, durch eine Refinanzierung der Gesamtmaßnahme bei Betrachtung aller Jahre (2027 bis 2030).

Die Bereitstellung der notwendigen finanziellen Bedarfe erfolgt durch Anmeldung zu den Haushaltsplanaufstellungen 2027 ff. Die Einrichtung der notwendigen Stellen hat jeweils frühzeitig zu erfolgen.

8.4. Anpassungen im Mehrjahresinvestitionsprogramm

Das Mehrjahresinvestitionsprogramm 2026-2030 wird wie folgt angepasst:

Alt:

1110.935.9340.3 „Kraftfahrzeuge Verkehrsüberwachung

(EURO in 1.000)

Gruppierung	Gesamtkosten	Finanz. bis 2025	Programmzeitraum 2026-2030 (Euro in 1.000)						nachrichtlich	
			Summe	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Finanz. 2032 ff.
935	200	0	180	40	20	20	60	40	20	0
S	200	0	180	40	20	20	60	40	20	0
St.A.	200	0	180	40	20	20	60	40	20	0

Neu:

1110.935.9340.3 „Kraftfahrzeuge Verkehrsüberwachung

(EURO in 1.000)

Gruppierung	Gesamtkosten	Finanz. bis 2025	Programmzeitraum 2026-2030 (Euro in 1.000)						nachrichtlich	
			Summe	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Finanz. 2032 ff.
935	560	0	540	40	380	20	60	40	20	0
S	560	0	540	40	380	20	60	40	20	0
St.A.	560	0	540	40	380	20	60	40	20	0

Abkürzungen:

B (940) = Baukosten Hochbau ohne KGr. 100. 613 gem. DIN 276/08	S = Summe aus B plus G
E (935) = Ersteinrichtungskosten EEK gem. KGr. 613 gem. DIN 276/08	Z (36x) = Zuschüsse, sonst. Zuwendungen (z. B. Förderanteile ROB)
I (98x) = Investitionsförderungsmaßnahme bzw. Pauschalen für Investitionsfördermaßnahmen (Hinweis: B beinhaltet auch E und I)	St. A. = städtischer Anteil
G (932) = Grunderwerb	

9. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: ja, teilweise klimarelevant

☒ Das Thema des Vorhabens ist laut dem Leitfaden zur Klimaschutzprüfung teilweise klimarelevant.

Das Vorhaben trägt durch die Erweiterung und Verstärkung der Verkehrsüberwachung aktiv zur Reduktion von Geschwindigkeitsüberschreitungen bei, was zu einer Verringerung des Kraftstoffverbrauchs und der damit verbundenen Treibhausgasemissionen führen kann. Zudem kann es nachhaltiges Verkehrsverhalten fördern, die Luftqualität verbessern und Lärm reduzieren, was insgesamt positive Klima- und Umweltwirkungen entfalten kann. Details zur vertiefenden Prüfung im Anhang („26-32 V 01196 - Vertiefte KSP August 2026.docx“ und „26-32 V 01196 - Klimaschutzcheck August 2026.xlsx“)

Eine Einbindung des RKU ist nicht erforderlich.

10. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

10.1. Personal- und Organisationsreferat

Das Personal- und Organisationsreferat nimmt zu dieser Beschlussvorlage wie folgt Stellung:

„Das Personal- und Organisationsreferat trägt in Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit (Refinanzierung durch Bußgelder) die Stellenplanausweitung im Kreisverwaltungsreferat sowie der Stadtkämmerei mit und erhebt grundsätzlich keine Einwände gegen die vorliegende Beschlussvorlage.

Im Vortrag der Referentin sowie in den Finanzierungstabellen sind die Beträge zu den Personalauszahlungen entsprechend der anteiligen Jahreswirkung anzupassen. Zudem empfehlen wir, die Antragspunkte bzgl. der einzurichtenden Kapazitäten nach Profitcentern zusammenzuführen. Die Entscheidung über die Einwertung der einzurichtenden Stellen ist im Antragstext hier grundsätzlich nicht vorgesehen.

Die vom Kreisverwaltungsreferat dargestellte Stellenausweitung zum bedarfsgerechten Aufbau der kommunalen Verkehrsüberwachung weicht gegenüber den im „Haushaltsplan 2027, Eckdatenbeschluss“ vom 29.07.2026, Sitzungsvorlagen Nr. 26-32 / V 00539 und Nr. 26-32 / V 00540 abgestimmten und anerkannten Bedarfen (KVR-004, KVR-006, SKA-004) ab.

Die Reduzierung der VZÄ-Stellen in der Beschlussvorlage erfolgt aufgrund der gestaffelten Geltendmachung des Bedarfs in der Bußgeldstelle. Die darüber hinaus benötigten VZÄ-Stellen werden erst geltend gemacht, wenn die Kommunale Verkehrsüberwachung den Außendienst weiter aufstockt. Hierzu hat das Kreisverwaltungsreferat angekündigt, im nächsten Jahr weitere Stellenbedarfe im Rahmen des Eckdatenbeschlusses für den Haushalt 2028 anzumelden. Hintergrund ist ein Stufenkonzept (jährlich bis 2030), das im Grundsatzbeschluss Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17996 fixiert wurde.

Nicht nachvollzogen werden kann jedoch der vom Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2027 abweichend geltend gemachte höhere Stellenbedarf der Stadtkämmerei im Jahr 2027.“

Die Stellungnahme vom 26.10.2026 ist dieser Beschlussvorlage beigefügt.

Das Kreisverwaltungsreferat führt hierzu aus:
Die Beträge in den Finanzierungstabellen und die Zusammenfassung der Antragsziffern bzgl. der einzurichtenden Kapazitäten nach Profitcentern werden entsprechend der Empfehlung des Personal- und Organisationsreferates umgesetzt.
Das KVR beantragt mit der vorliegenden Beschlussvorlage den Bedarf für das Jahr 2027, ohne Berücksichtigung der Zukunftsprognose bis 2030. Im Rahmen eines Stufenkonzepts ist eine jährliche Vorlage zur Entscheidung vorgesehen.
Für die Stadtkämmerei werden in dieser Beschlussvorlage ebenfalls nur die Stellenbedarfe geltend gemacht, die auf der Basis des Stellenbedarfes des KVR im Jahr 2027 entstehen (vgl. Tabelle in Kapitel 6.1.1). Der Personalbedarf ab 2028 wird entsprechend in den Folgejahren geltend gemacht.

10.2. Stadtkämmerei

Die Beschlussvorlage wurde mit der Stadtkämmerei abgestimmt.
Die Stadtkämmerei erhebt keine Einwände gegen die Beschlussvorlage.

10.3. Kommunalreferat

Von einer Beteiligung des Kommunalreferats wurde abgesehen, da kein Büroraumbedarf ausgelöst wird. Die Beschlussvorlage wurde dem Kommunalreferat zur Kenntnisnahme übermittelt.

10.4. Mobilitätsreferat

Das Mobilitätsreferat hat die Beschlussvorlage mit Stellungnahme vom 23.10.26 mitgezeichnet.

11. Anhörung Bezirksausschuss /Bezirksausschüsse

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

12. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und der Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Nihat Demir, für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, haben einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Die Refinanzierung notwendiger Personalzuschaltungen aufgrund der Ausweitung der örtlichen und sachlichen Kompetenzen der Kommunalen Verkehrsüberwachung in der Überwachung des Parkraummanagements und bei der Verlassung von Abschleppungen wird anerkannt.

2. Die Ausweitung des Umfangs von Geschwindigkeitskontrollen durch die Kommunale Verkehrsüberwachung wird befürwortet. Das Kreisverwaltungsreferat setzt hierfür künftig einen weiteren semistationären Messanhänger ein und beschafft Videotechnik, um Beschädigungen der Anhänger vermeiden bzw. verfolgen zu können.

3. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die dargestellten Flächenbedarfe im Zusammenhang mit der Schaffung von Parkmöglichkeiten für die Messanhänger gegenüber dem Kommunalreferat anzumelden, sobald weitere Flächen zugewiesen werden sollen. Darüber hinaus wird kein zusätzlicher Raumbedarf angemeldet.

4. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die Einrichtung und Besetzung der unter Ziffer 6.1.1 dargestellten insgesamt 17,36 VZÄ in den dort genannten Funktionen und Wertigkeiten ab dem 01.01.2027 beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Davon werden 10 VZÄ für drei Jahre und 7,36 VZÄ für zwei Jahre, jeweils ab Besetzung, befristet eingerichtet. Die Befristungen gelten jeweils ab Besetzung. Die Stellenbesetzungsverfahren sind bereits vor dem vorgesehenen Stellenbeginn anzustoßen.

5. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die befristet erforderlichen Haushaltsmittel für Personalauszahlungen in Höhe von 668.323 € für das Jahr 2027, 1.336.646 € für das Jahr 2028 sowie 725.200 € für das Jahr 2029 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2027 beim Personal- und Organisationsreferat anzumelden.

6. Das Produktkostenbudget des Profitcenters Verkehrsüberwachung erhöht sich für das Jahr 2027 um 355.150 €, für das Jahr 2028 um 710.300 € und für das Jahr 2029 um 640.760 €. Das Produktkostenbudget des Profitcenters Bußgeldstelle KVR erhöht sich im Jahr 2027 um 313.173 €, im Jahr 2028 um 626.346 € und im Jahr 2029 um 84.440 €. Die Beträge sind vollständig zahlungswirksam.

7. Die Stadtkämmerei wird beauftragt, die Einrichtung von 2 VZÄ in E9a (SB Kommunale Forderungen) ab 01.09.2027, befristet für 2 Jahre, sowie deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Das Stellenbesetzungsverfahren ist frühzeitig anzustoßen.

8. Die Stadtkämmerei wird beauftragt, die befristet erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 56.293 € für das Jahr 2027, in Höhe von 168.880 € für das Jahr 2028 und in Höhe von 112.587 € für das Jahr 2029 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2027 beim Personal- und Organisationsreferat anzumelden.

   Das Produktkostenbudget erhöht sich für das Jahr 2027 um 56.293 €, für das Jahr 2028 um 168.880 € und für das Jahr 2029 um 112.587 €, davon sind alle Beträge zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

9. Die Stadtkämmerei wird beauftragt, die Einrichtung von 1 VZÄ in E9a (SB Kommunale Forderungen) ab 01.09.2027, befristet für 3 Jahre, sowie deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Das Stellenbesetzungsverfahren ist frühzeitig anzustoßen.

10. Die Stadtkämmerei wird beauftragt, die befristet erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 28.147 € für das Jahr 2027, in Höhe von 84.440 € für die Jahre 2028 und 2029 sowie in Höhe von 56.294 € für das Jahr 2030 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2027 beim Personal- und Organisationsreferat anzumelden.

Das Produktkostenbudget erhöht sich für das Jahr 2027 um 28.147 €, für die Jahre 2028 und 2029 um 84.440 € und für das Jahr 2030 um 56.294 €, davon sind alle Beträge zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

11. Die Stadtkämmerei wird beauftragt, die Einrichtung von 1 VZÄ in E9c (SB Zentrale Kassenaufgaben) ab 01.01.2027, befristet für 3 Jahre, sowie deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Das Stellenbesetzungsverfahren ist bereits vor dem 01.01.2027 anzustoßen.

12. Die Stadtkämmerei wird beauftragt, die befristet erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 45.050 € für das Jahr 2027, in Höhe von 90.100 € für die Jahre 2028 bis 2029 und in Höhe von 45.050 € für das Jahr 2030 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2027 beim Personal- und Organisationsreferat anzumelden.

    Das Produktkostenbudget erhöht sich für die Jahre 2027 bis 2029 um jeweils 90.100 €, davon sind jeweils 90.100 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

13. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die für die Jahre 2027 bis 2029 befristet erforderlichen konsumtiven Haushaltsmittel in Höhe von 110.850 € für das Jahr 2027, in Höhe von 80.600 € für das Jahr 2028 und in Höhe von 20.600 € für das Jahr 2029 im Rahmen der entsprechenden Haushaltsplanaufstellung bei der Stadtkämmerei anzumelden.

    Das Produktkostenbudget erhöht sich für das Jahr 2027 um 110.850 €, für das Jahr 2028 um 80.600 € und für das Jahr 2029 um 20.600 €. Davon sind alle Beträge zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

14. Die Stadtkämmerei wird beauftragt, die für die Jahre 2027 bis 2030 befristet erforderlichen konsumtiven Haushaltsmittel in Höhe von 11.200 € für das Jahr 2027, in Höhe von 3.200 € für das Jahr 2028, in Höhe von 3.200 € für das Jahr 2029 und in Höhe von 1.600 € für das Jahr 2030 im Rahmen der entsprechenden Haushaltsplanaufstellung bei der Stadtkämmerei anzumelden.

    Das Produktkostenbudget erhöht sich für das Jahr 2027 um 11.200 €, für das Jahr 2028 um 3.200€, für das Jahr 2029 um 3.200 € und für das Jahr 2030 um 1.600 €. Davon sind alle Beträge zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

15. Die Stadtkämmerei wird beauftragt, die für die Jahre 2027 bis 2029 befristet geplanten Mehreinnahmen in Höhe von 2.608.760 € für die Jahre 2027 und 2028 sowie in Höhe von 521.360 € für das Jahr 2029 im Rahmen der entsprechenden Haushaltsplanaufstellung einzuplanen.

16. Das Mehrjahresinvestitionsprogramm (MIP) 2026-2030 des Kreisverwaltungsreferats wird aufgrund des zusätzlichen Messanhängers sowie der zusätzlichen Videotechnik wie folgt angepasst:

    MIP neu:
    1110.935.9340.3 „Kraftfahrzeuge Verkehrsüberwachung

    (in T€)

Gruppierung	Gesamt-kosten	Finanz. bis 2025	Programmzeitraum 2026-2030 (Euro in 1.000)						nachrichtlich	
			Summe	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Finanz. 2032 ff.
935	560	0	540	40	380	20	60	40	20	0
S	560	0	540	40	380	20	60	40	20	0
St.A.	560	0	540	40	380	20	60	40	20	0

17. Das Personal- und Organisationsreferat wird beauftragt, die mit der Vorlage befristet durch das Kreisverwaltungsreferat und die Stadtkämmerei einzurichtenden Stellen auf dem Büroweg zu entfristen, wenn deren dauerhafter Bedarf durch geeignete Controllingmaßnahmen nachvollziehbar aufgezeigt wird.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende — Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/in — Dr. Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – BdR-Beschlusswesen

zu V.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

Zurück mit Vorgang an das Kreisverwaltungsreferat – KVR-I/3
zur weiteren Veranlassung.

1. an das Personal- und Organisationsreferat
2. an das Kommunalreferat
3. an das Mobilitätsreferat
   mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Am……

Kreisverwaltungsreferat BdR-Beschlusswesen